

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für
Kulturvereine im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie
(Richtlinie SARS-CoV-2-Hilfen Kulturvereine)**

Erl. der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vom 30.8.2021 – 64-04032

1. Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Billigkeitsleistungen für Kulturvereine nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) des § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der LHO vom 20.05.2021 (GVBl. LSA S. 286),
- b) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), von der Europäischen Kommission unter der Beihilfennummer SA.56790 (2020/N) genehmigt, in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Anlage 1 - soweit die vorgenannte Bundesregelung Kleinbeihilfen nicht mehr gültig ist.

2. Gegenstand und Zweck der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung soll den Fortbestand der Kulturvereine sichern. Gegenstand der Billigkeitsleistung ist eine einmalige Liquiditätshilfe für Kulturvereine, die unmittelbar infolge der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie in existenzbedrohende Zahlungsschwierigkeiten geraten sind und bestehende Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können. Sie soll die entstandenen Liquiditätsengpässe minimieren.

Die Billigkeitsleistung wird gemäß § 53 der LHO aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Arten der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird gewährt als

- 3.1 Liquiditätspauschale oder
- 3.2 erweiterte Liquiditätshilfe.

Die Liquiditätspauschale und die erweiterte Liquiditätshilfe schließen einander aus.

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind Kulturvereine, die

- gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannt sind,
- ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben,
- bei denen in Folge des Ausbruchs der SARS-CoV-2-Pandemie vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten bestehen.

4.2 Kulturvereinen, die sich am 31.12.2019 bereits gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Schwierigkeiten befanden, darf keine Billigkeitsleistung nach dieser Regelung gewährt werden.

4.3 Die institutionell vom Land geförderten Dachverbände und Vereine sowie solche, deren Betrieb durch einen Zuwendungsvertrag vom Land gefördert wird, sind von einer Antragstellung ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistungen nach Nr. 3 werden auf Antrag gewährt.

5.2 Liquiditätspauschale: Der Antragsteller muss mit dem Antrag glaubhaft darlegen, dass er durch die SARS-CoV-2-Pandemie vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten, die seine Existenz bedrohen, geraten ist. Dies ist dann gegeben, wenn ab dem 15.03.2020 die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um bestehende Verbindlichkeiten zu decken.

5.3 Erweiterte Liquiditätshilfe: Der Antragsteller muss anhand von Belegen begründen, dass er durch die SARS-CoV-2-Pandemie vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten, die seine Existenz bedrohen, geraten ist. Dies ist dann gegeben, wenn ab dem 15.03.2020 die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um bestehende Verbindlichkeiten zu decken.

5.4 Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht). Zudem sind vor Inan-

spruchnahme der Billigkeitsleistung das ungebundene verfügbare, liquide Vereinsvermögen einschließlich aller nicht zweckgebundenen Rücklagen einzusetzen. Sonstige anderweitige finanzielle Möglichkeiten zur Mittelerlangung sind zu prüfen.

- 5.5 Soweit Zugänge zu anderen Förderangeboten bestehen, sind diese zu nutzen. Die Billigkeitsleistung ist insofern nachrangig zu anderen Hilfen. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.
- 5.6 Voraussetzung für die Gewährung ist weiterhin, dass der Fortbestand des Antragstellers unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert werden kann.

6. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen

- 6.1 Die Liquiditätspauschale wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Festbetrags in Höhe von 1.000 Euro gewährt.
- 6.2 Die erweiterte Liquiditätshilfe wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Festbetrags gewährt. Sie gilt für Bedarfe über 1.000 Euro und beträgt grundsätzlich maximal 10.000 Euro. Sie entspricht dem Differenzbetrag, der sich aus den laufenden Kosten und Verpflichtungen des Antragstellers nach Abzug aller verfügbaren Einnahmen ergibt. Zur Ermittlung des Differenzbetrags sind alle Kosten und Verpflichtungen sowie die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten im Antrag anzugeben.

Verfügbare Einnahmen sind insbesondere Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, sonstige Corona-Soforthilfen, Konjunktur-Pakete des Bundes, Kurzarbeitergeld, zustehende Versicherungsleistungen aus der Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie andere Leistungen Dritter.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 13, 39104 Magdeburg.
- 7.2 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Billigkeitsleistung sind unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Angaben und Unterlagen, rechtsverbindlich unterschrieben zu übermitteln. Die Antragsunterlagen sind per Post an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 13, 39104 Magdeburg zu übersenden.

Die Antragsfrist für die erweiterte Liquiditätshilfe endet am 31.10.2021. Die Antragsfrist für die Liquiditätspauschale endet am 30.06.2022.

Den Anträgen nach Nr. 3.1 und 3.2 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Legitimationsnachweis (Vollmacht oder anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung des Vereins; Kopie oder Foto des Personalausweises der vertretungsberechtigten Personen),
- b) Vereinsregisterauszug,
- c) Satzung,
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit und
- e) Erklärung des Kulturvereins zur Frage eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“, soweit eine Förderung auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen erfolgt,
- f) De-minimis-Erklärung soweit eine Förderung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt.

Den Anträgen nach Nr. 3.2 sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossene Haushalts- und Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Kosten und Verpflichtungen vor der SARS-CoV-2-Pandemie ergeben,
- b) die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sowie
- c) eine Glaubhaftmachung der Zahlungsschwierigkeiten mit geeigneten Mitteln, insbesondere durch Vorlage einer Ausgabe- und Einnahmeaufstellung oder einer Gewinn- und Verlustrechnung über den betreffenden Zeitraum.

Bei Antragstellung ist jeweils zu versichern, dass der Fortbestand des Kulturvereins unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert werden kann.

Bei Antragstellung ist zudem die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Billigkeitsleistung jeweils zu versichern.

7.3 Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Billigkeitsleistung wird nach Eingang des Antrags, Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung des Bescheides vollständig ausgezahlt.

7.4 Sonstige Bestimmungen

Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Sie behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Daher müssen alle für die Billigkeitsleistung relevanten Unterlagen zehn Jahre nach Außerkrafttreten dieser Richtlinie aufbewahrt werden.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Billigkeitsleistungen Prüfungen durchzuführen.

Die Daten der Empfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.



Rainer Robra

Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Kultur

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt

An

Investitionsbank Sachsen-Anhalt